



PSV Heidelberg-Ladenburg e.V. Im Kirchfeld 3 68526 Ladenburg

An unsere Mitglieder

16.9.2019

Liebe Mitglieder,

am

Dienstag, dem 8.Oktober um 20:15 Uhr

findet eine Mitgliederversammlung statt. Bei wenig Andrang im Stübchen, bei viel Andrang im Anbau.

Diese Mitgliederversammlung wird leider notwendig, weil das Registergericht an einem einzigen Wort in der als letzte Satzungsversion bekannten Form Anstoß nahm und deshalb diese Satzung nicht eintrug. Nur mit einer eingetragenen Satzung ist es möglich das rollierende System bei den Vorstandswahlen einzuführen.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir zu dieser zusätzlichen Sitzung bitten müssen. Bei dieser Gelegenheit hat Herr Richter die ganze Satzung noch einmal genau angesehen und ein paar Klarstellungen, die Geschlechtsneutralität und den Datenschutz und die Arbeitleistungen betreffend eingefügt, wofür wir ihm herzlich danken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.S. Bingel  
Vorsitzender

Epona-Reithalle  
Im Kirchfeld 3 68526 Ladenburg  
Telefon 06221/412728

Bankverbindung:

Sparkasse Heidelberg  
BLZ: 672 500 20 Kto: 13382  
IBAN: DE60 6725 0 020 0000 0133 82  
BIC SOLADES1HDB

**Satzung**  
**Pferdesportverein Heidelberg-Ladenburg e.V.**

**Präambel**

Im nachfolgenden Text sind der besseren Transparenz wegen jeweils die Personen als männliche Personen genannt. Selbstverständlich stehen diese auch für die weiblichen **oder sonstigen** Personen.

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Pferdesportverein Heidelberg-Ladenburg e.V.“
2. Der Sitz ist in Heidelberg. Er ist eingetragen im Vereinsregister im Amtsgericht Mannheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck**

Zweck des Vereins ist, den Pferdesport zu pflegen und zu fördern.

Der Satzungszweck wird durch die Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen am Reiten, Voltigieren und Fahren sowie durch die Haltung und Ausbildung von Pferden verwirklicht. Hierzu dient ein geregelter Reitbetrieb, die Beschäftigung von Übungsleitern und die Durchführung von Pferdeleistungsschauen.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

**Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Alle ordentlichen Mitglieder sind antrags- und stimmberechtigt und wählbar, wenn sie am Tage der Mitgliederversammlung dem Verein mindestens ein Jahr als ordentliches Mitglied angehören.
2. Außerordentliche Mitglieder sind Personen unter 18 Jahren. Sie besitzen kein Antrags- und Stimmrecht. Sie sind nicht wählbar.
3. Jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind natürliche Personen bis zum Alter von 27 Jahren. Darin enthalten sind auch außerordentliche Mitglieder gemäß Ziffer 2. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf und die den Interessen des Vereins nicht zuwiderlaufen darf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation. Parallelveranstaltungen zu denen des Gesamtvereins sind nicht möglich. Ausgaben aus einer evtl. bestehenden Jugendkasse dürfen nur aus dem Bestand erfolgen.
4. Personen, die beim Verein nur vorübergehend den Pferdesport ausüben möchten, können für eine begrenzte Zeit als Mitglieder auf Zeit aufgenommen werden. Sie besitzen kein Antrags- und Stimmrecht und sind nicht wählbar.
5. Fördernde Mitglieder können
  - a) natürliche Personen mit Antrags- und Stimmrecht und ohne Verpflichtung zum Arbeitsdienst sein, sie können aber kein Stammmitglied sein,
  - b) juristische Personen und andere Personenvereinigungen sein. Sie besitzen kein Antrags- und Stimmrecht und sind nicht wählbar.
6. Wirtschaftlich vom Verein abhängige Mitglieder und deren direkte Angehörige können nicht ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Sie besitzen dementsprechend auch kein Antrags- und Stimmrecht und sind nicht wählbar. Sie können aber im Sinne der LPO (Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung) Stammmitglieder des Vereins sein und somit aktiv am Pferdesport teilnehmen.
7. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Eintritt in den Verein erkennt der Antragsteller die Satzungen und Ordnungen der folgenden Vereine und Verbände an:
  - a) Pferdesportverein Heidelberg-Ladenburg e.V.,
  - b) Reiterring Badische Pfalz e.V.,
  - c) Verband der Pferdesportvereine Nordbaden e.V.,
  - d) Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V.,
  - e) Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN),
  - f) LPO mit Durchführungsbestimmungen und

- g) Besondere Bestimmungen der Landeskommission Baden-Württemberg.  
Die Satzung wird jedem Mitglied im Internet zugänglich gemacht. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags müssen die Gründe dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt kann zum 30.6. oder zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich, per Fax oder per email erfolgen und muss mindestens jeweils 3 Monate vorher dem Vorstand vorliegen, der danach unverzüglich den Austritt in der selben Form zu bestätigen hat.
  9. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb der Frist eines Monats ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die als Tagesordnungspunkt den Ausschluss beinhaltet. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der vorgesehenen Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss, **der Weg zu den staatlichen Gerichten ist dann ausgeschlossen.**

## **§ 5**

### **Beiträge**

Beiträge und Aufnahmebeiträge werden für folgende Personengruppen festgelegt:

1. Ordentliche Mitglieder
  - a) Aktive Mitglieder,
  - b) Fördermitglieder,
  - c) Studenten und in Ausbildung befindliche Personen bis 27 Jahre,
  - d) Jugendliche bis 18 Jahre.

2. Mitglieder auf Zeit; deren Beitrag ist in der Reitkartengebühr enthalten.

Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig bzw. nach Eintritt. Bei Eintritt bis zum 30. Juni ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu leisten. Umgekehrt gilt dies auch für den Austritt. Von Mitgliedern nach Ziffer 1 und 2 dieses Paragraphen wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, die mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig wird.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmebeiträge und evtl. sonstiger Beiträge (z.B. für zu leistende Arbeitsdienste und Ersatzzahlungen) und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung näher geregelt.

Für die Mitglieder besteht die Pflicht Arbeitsstunden nach Maßgabe einer Arbeitseinsatzordnung zu leisten, für nicht abgeleistete Arbeitsstunden ist ein festzusetzender Betrag zu zahlen, der auch im Voraus angefordert werden kann und bei dem dann die Verrechnung mit geleisteten Arbeitsstunden erfolgt.

## § 6

### Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und bei Bedarf die außerordentliche Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand und
3. der erweiterte Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt. In dieser Versammlung hat der Vorstand Rechenschaft abzulegen, berichtet über die Finanzlage des Vereins. Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Vertreter - geleitet. Das Protokoll führt der Schriftführer – im Verhinderungsfall benennt der Vorstand einen Schriftführer für diese Versammlung. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
2. Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang am Schwarzen Brett in der Reitanlage des Vereins während der Dauer von drei Wochen vor der Versammlung bis zum Versammlungstag. Daneben ist noch eine schriftliche Einladung die auch durch Fax oder email erfolgen kann, mindestens zwei Wochen vorher an die stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei deren Unterlassung im Einzelfall (höchstens bei 10 Personen) nicht zur Anfechtung der gefassten Beschlüsse berechtigt, soweit eine ordnungsgemäße Einladung am Schwarzen Brett erfolgt ist.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Geschäftsbericht des Vorstandes,
  - b) Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Durchführung der erforderlichen Wahlen,
  - e) Behandlung vorliegender Anträge; eine Abstimmung darüber kann frühestens in der nächsten Mitglieder- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Ausnahme bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung) gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden, die Vereinsauflösung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Der Text der Satzungsänderung wird neben dem bestehenden Originaltext der Einladung beigelegt.
5. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich dem Vorstand zuzustellen; der Zeitpunkt wird im Einladungsschreiben genannt.
6. Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Personen des geschäftsführenden Vorstandes, bestätigt den Vertreter des erweiterten Vorstandes und den von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart. Weiterhin wählt sie zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre, die weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Zweimalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. **Eine Blockwahl ist zulässig.**
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach den Erfordernissen des Vereins auf Einladung des Vorstandes statt. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  **der Mitglieder** unter Angabe der Tagesordnung dies verlangt.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 6 Personen, und zwar
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. und stellvertretendem Vorsitzenden,
  - c) evtl. einem weiteren stellvertretendem Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) dem Schriftführer und
  - f) einem Vertreter des erweiterten Vorstandes, der vom erweiterten Vorstand gewählt wird.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder; jeweils zwei sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei ein Vorstandsmitglied der 1. oder der 2. oder der weitere stellvertretende Vorstand sein muss.

3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit eine andere Zuständigkeit nicht festgelegt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat sich bei seinen Ausgaben an dem von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Wirtschaftsplan zu orientieren, kann aber in dringenden Fällen oder höherer Gewalt davon abweichen. Dazu muss der Vorstand in seiner Gesamtheit einen Beschluss mit einfacher Mehrheit herbeiführen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Termine der Vorstandssitzungen werden nicht vorgegeben, sondern ergeben sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Grundsätzlich beruft der 1. Vorsitzende die Vorstandssitzungen ein.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand scheidet – außer durch Tod oder Amtsniederlegung – jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Dieser ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Diese Bestimmung gilt auch für den erweiterten Vorstand gemäß § 9.
6. Die Vorstandsmitglieder werden im rotierenden Verfahren gewählt bzw. bestätigt, und zwar zunächst
  - a) 2018 alle Buchstaben Ziffer 1 a) bis f) und der erweiterte Vorstand gemäß § 9,
  - b) 2019 die Buchstaben 1 b) und e),
  - c) 2020 die Buchstaben Ziffer 1 c) und d),
  - d) 2021, 2024, 2027 usw. die Buchstaben 1 a) und f) sowie der erweiterte Vorstand gemäß § 9,
  - e) 2022, 2025, 2028 usw. die Buchstaben 1 b) und e) und
  - f) 2023, 2026, 2029 usw. die Buchstaben 1 c) und d).
7. Für die Durchführung der Wahl bzw. der Bestätigung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Ihm obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

## **§ 9**

### **Erweiterter Vorstand**

1. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:
  - a) Jugendwart und ein Vertreter
  - b) Sportwart und ein Vertreter,

- c) Anlagenwart und ein Vertreter,
- d) Kassenwart und ein Vertreter,
- e) Versicherungswart und ein Vertreter,
- f) Beauftragter für das Fahren und ein Vertreter,
- g) Beauftragter für das Voltigieren und ein Vertreter,
- h) Beauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit und ein Vertreter,
- i) Beauftragter für den Internetauftritt und ein Vertreter,
- j) Beauftragter für die Schulreiter und ein Vertreter,
- k) Beauftragter für Feste und Veranstaltungen und ein Vertreter.

**l) der die Beauftragte für Einsteller und ein Vertreter**

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden mit Ausnahme des Jugendwartes von der Mitgliederversammlung gewählt, siehe § 7, Ziffer 6. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung (siehe Jugendordnung) gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Jedes Mitglied kann bis zu zwei der oben aufgeführten Funktionen übernehmen. **Blockwahl ist zulässig.**
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bestimmen aus ihrem Kreis durch einfachen Mehrheitsbeschluss eines ihrer Mitglieder zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion.

## **§ 10**

### **Ordnungen**

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand können sich gemeinsam eine Geschäftsordnung geben und weitere Ordnungen erlassen (z.B. Betriebsordnung).

## **§ 11**

### **Schadensersatz**

Schadensersatzansprüche aus Personen- und Sachschäden, auch soweit sie sich auf eingestellte Pensionspferde beziehen, können gegen den Verein nicht geltend gemacht werden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind und soweit diesem Ausschluss nicht anderslautende Gesetze entgegenstehen.

## **§ 12**

### **Datenschutz**

1. **Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Telefonnummer, Beruf, E-Mail-Adresse, Angaben zur reiterlichen Vorgeschichte,**

ggf. Matrikelnummer und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Badischen Sportbundes e.V., des Reiterrings Badische Pfalz e.V., des Verbandes der Pferdesportvereine Nordbaden e.V. und des Pferdesportverbands Baden-Württemberg e.V. werden nur anonymisierte Mitgliederstatistiken gemeldet. Ergebnisse von Turnieren und Reitabzeichenlehrgängen werden der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) gemeldet, übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das erzielte Ergebnis, ggf. das gerittene Pferd, ggf. Vereinsmitgliedsnummer.

3. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 13**

### **Auflösung**

1. Der Verein kann seine Auflösung nur in einer Mitgliederversammlung beschließen. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 7, Ziffer 2 bekannt gegeben werden.
2. Die Abstimmung gemäß § 7, Ziffer 4 ist namentlich vorzunehmen.
3. Im Falle der Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vereinsvermögen nicht unter den Vereinsmitgliedern aufgeteilt werden. Es fällt einer anderen gemeinnützigen Organisation des Pferdesports oder einer anderen gemeinnützigen Organisation zu, die von der auflösenden Versammlung bestimmt wird.

## **§ 14**

### **Gerichtsstand und Erfüllung**

Gerichtsstand und Erfüllung aller Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins, die sich aus dem Verhältnis zu seinen Mitgliedern aufgrund der vorliegenden Satzung ergeben, ist Heidelberg.

Ladenburg, den ...



PSV Heidelberg-Ladenburg e.V. Im Kirchfeld 3 68526 Ladenburg

Heidelberg/Ladenburg, 16.09.2019

**Einladung zur a..o.Mitgliederversammlung 2019  
am Dienstag, dem 8.10.2019, 20.15 Uhr  
im Anbau bzw. Stübchen bei wenig Andrang,  
Im Kirchfeld 3 68526 Ladenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie zu unserer Mitgliederversammlung herzlich ein. Es ist daher folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht über die Sommerturniere 2019
3. Satzungsänderung gegenüber dem Beschluss von 16.5.16 Im Text rot kenntlich gemacht.
4. Satzungsneufassung in der vorgelegten Form
5. Verschiedenes

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung durch Mitglieder des Pferdesportvereins Heidelberg - Ladenburg e.V. können schriftlich bis zum 01.10.2019 eingehend beim Vorsitzenden, Dr. Stephan Bingel, Postfach 101448, 69004 Heidelberg oder per Fax 06221-136590 gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.Bingel  
Vorsitzender

Epona-Reithalle  
Im Kirchfeld 3 68526 Ladenburg  
Telefon 06221/412728

Bankverbindung:

Sparkasse Heidelberg  
BLZ: 672 500 20 Kto: 13382  
IBAN:  
DE60672500200000013382  
BIC SOLADE 31HDB